

**Satzung**  
des  
**Zweckverbandes**  
für die  
**Kreissparkasse Köln**

Ausgabe Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	.5
§ 1 Mitglieder . . . .	
§ 2 Name und Sitz	.5
§ 3 Aufgaben .	.6
§ 4 Haftung ...	.6
§ 5 Organe	.7
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	.7
§ 7 Ausschließungsgründe .....	.7
§ 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung .....	.8
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung	.8
§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung	.8
§ 11 Vorstandsvorsteher .	.9
§ 12 Rechtsgeschäftliche Erklärungen	.9
§ 13 Amtsverschwiegenheit	.10
§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung	.10
§ 15 Überschüsse .....	.10
§ 16 Staatsaufsicht	.10
§ 17 Bekanntmachungen	.11
§ 18 Satzungsänderungen	.11
§ 19 Inkrafttreten	.11

# **Satzung<sup>\*)</sup>**

## **des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 erster Halbsatz, des § 8 Absatz 3, der §§ 9 bis 12, des § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, des § 21 Absatz 1 und Absatz 4 und des § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) hat die Versammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln am 21. September 1999 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Verbandssatzung wurde zuletzt am 27. Juni 2003 durch die Versammlung geändert. Der nachstehende und vom Tage nach seiner Bekanntmachung an geltende Wortlaut der Verbandssatzung berücksichtigt die Änderung durch den vorgenannten Beschluss:

### **§ 1**

#### **Mitglieder**

Der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Oberbergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis – im folgenden Verbandmitglieder genannt – bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621).

### **§ 2**

#### **Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die Kreissparkasse Köln“. Er hat seinen Sitz in Köln.

(2) In seiner Eigenschaft als Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse, ist der Zweckverband Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

<sup>\*)</sup> Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Kreise. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt die Firma „Kreis-sparkasse Köln“ - im folgenden „Sparkasse“ genannt -.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Zweckverband kann über den Rahmen der in Absatz 1 genannten Zweckbestimmung hinaus andere Aufgaben übernehmen, soweit sie mit den in § 3 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 504, ber. S. 578) genannten Aufgaben der Sparkasse vereinbar sind.

### § 4

#### Haftung

(1) Der Zweckverband ist der Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander im Verhältnis der Kundeneinlagen der in ihren Gebieten gelegenen Geschäftsstellen der Sparkasse. Hierbei werden den Kundeneinlagen innerhalb jedes der einzelnen Verbandsmitglieder die bei den Geschäftsstellen der Sparkasse im Stadtbezirk Köln vorhandenen Kundeneinlagen im Verhältnis der Kundeneinlagen der in ihren Gebieten gelegenen Geschäftsstellen zugerechnet. Maßgebend für die Berechnung ist der sich im vorangegangenen Geschäftsjahr auf Grund der monatlich erstellten Bilanzen einschließlich der Jahresabschlussbilanz errechnende durchschnittliche Kundeneinlagenbestand.

(3) Als Kundeneinlagen gelten die in den Passiv-Posten 2, 3 a und 9 des in der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute veröffentlichten Formblattes für den Jahresabschluss der Kreditinstitute genannten Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden.

### § 5

#### Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Jeder Kreis entsendet 12 Personen als Vertreter in die Verbandsversammlung. Die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten gehören kraft Gesetz der Verbandsversammlung an. Die übrigen Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

### § 7

#### Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

(2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszen-

tralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus. In diesem Fall bestimmt der Kreis, der den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

#### § 8

##### Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit kommunaler Vertretungen aus ihrer Mitte den Vertreter eines der Verbandsmitglieder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie Vertreter der anderen Verbandsmitglieder zum ersten, zum zweiten und zum dritten Stellvertreter des Vorsitzenden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

#### § 9

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie sich aus dem in § 1 genannten Gesetz und aus dieser Satzung ergeben.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner für die in den §§ 7, 10 und 16 des Sparkassengesetzes NW genannten Angelegenheiten zuständig.

#### § 10

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine

neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 c und g Sparkassengesetz NW bedürfen eines mit vier Fünftel Mehrheit gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten werden. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

#### § 11

##### Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Für den Fall der Verhinderung wird er durch die von der Verbandsversammlung zu seinem ersten, zweiten und dritten Stellvertreter gewählten Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Die Stellvertreter können auch mit Zustimmung der jeweiligen Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Beamten der zum Zweckverband gehörenden Kreise gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 12

##### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von einem Stellvertreter oder einer von der Verbandsversammlung zu bestimmten Dienstkraft der Sparkasse zu unterzeichnen.

## § 13

### **Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sowie der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

## § 14

### **Wirtschaftsführung und Rechnungslegung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.

(4) Der Verwaltungsaufwand des Zweckverbandes wird von der Sparkasse getragen.

## § 15

### **Überschüsse**

(1) Soweit dem Zweckverband als Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse nach § 28 des Sparkassengesetzes NW Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse zugeführt werden, sind diese an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 und 3 festgelegten Haftung weiterzuleiten.

(2) Die aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse zur Ausschüttung gelangenden Beträge sind von den Verbandsmitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 des Sparkassengesetzes NW).

## § 16

### **Staatsaufsicht**

(1) Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht des Staates

(2) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

## § 17

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

## § 18

### **Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines mit vier Fünftel Mehrheit gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung.

(2) Verlässt ein Verbandsmitglied auf sein Verlangen im Zuge einer entsprechenden Satzungsänderung, die die Verbandsversammlung beschließt oder die von der Aufsichtsbehörde verfügt wird, den Zweckverband, so findet eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Zweckverbandsvermögens nicht statt.

## § 19

### **Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. \*)

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

Köln, den 27. Juni 2003

Landrat Werner Stump

Verbandsvorsteher

\*) Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 1 vom 3. Januar 2000, Seiten 2 bis 5, Nr. 4 vom 27. Januar 2003, Seiten 42-43 und Nr. 30 vom 28. Juli 2003, Seiten 302-303.